

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ‚**Wohnmobilclub Angeln**‘ mit dem Zusatz e. V. 2. Sitz des Vereins ist Tarp.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Flensburg eingetragen. 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch:
 - Kontakte zu anderen Wohnmobilvereinen im In- und Ausland zum kulturellen Austausch und kennenlernen von Kultur und Kunst unserer europäischen Nachbarn.
 - Er vereint interessierte Wohnmobilfreunde, die sich durch gegenseitige Unterstützung hinsichtlich verkehrsrechtlicher und technischer Probleme helfen wollen.
 - Er unterstützt aus den Erfahrungen der Mitglieder im Verstehen der kulturellen und rechtlichen Gepflogenheiten besuchter Länder und leistet einen Beitrag zur Förderung gegenseitiger Toleranz.
 - Er leistet Beiträge zur Unfallverhütung durch Sicherheits- und Erste Hilfe Trainings in Zusammenarbeit mit etablierten Ausbildungsträgern.
 - Anregung und Unterstützung von Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität, die unsere Region wohnmobilfreundlich gestalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
6. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 4 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden, die ein berechtigtes Interesse an den Aufgaben des Clubs hat und gut beleumdet ist.
2. Der Verein besteht aus:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
3. Ordentliche Mitglieder
 - a. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.
 - b. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
 - c. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
 - d. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung

festgesetzt und ist zu Beginn des Jahres innerhalb der ersten drei Monate zu entrichten. Bei Nichtzahlung des Beitrages erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.

4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitgliedschaften können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes verliehen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet durch
- b. Austritt aus dem Verein (Kündigung),
- c. Ausschluss aus dem Verein oder
- d. Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
 1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der
 2. Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Frist von einem Vierteljahr einzuhalten ist.
 3. Wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt hat, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand ihm Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.
 4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche und Berechtigungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 6 Vorstand

Der Vorstand hat drei gleichberechtigte Vorsitzende.

- a. der / die Vorsitzende A (1. Vorsitzende, Postanschrift des Vereins)
 - b. der / die Vorsitzende B (1. stellvertretender Vorsitzender)
 - c. der / die Vorsitzende C (2. stellvertretender Vorsitzender)
 - d. der / die Kassenwart/in
 - e. der / die Sprecher/in Veranstaltungsausschuss
 - f. der / die Schriftführer/in (ohne Stimmrecht im Vorstand)
1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden ‚A‘, bei deren / dessen Abwesenheit die Vorsitzende in alphabetischer Folge.
 2. Die Vorstandssitzung leitet die / der Vorsitzende ‚A‘ und bei Abwesenheit die Vorsitzenden in alphabetischer Folge.
 3. Alle Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
 5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- a. der / die Vorsitzende A
- b. der / die Vorsitzende B
- c. der / die Vorsitzende C
- d. der / die Kassenwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Um die Interessen des Vereins bei offiziellen Anlässen wahrzunehmen, kann der / die Vorsitzende kann über einen Betrag von bis zu 200,00 € je Anlass frei verfügen. Größere Ausgaben dürfen nur nach Abstimmung durch die Mitglieder vorgenommen werden. Diese Verfügungsbeschränkung hat lediglich Wirkung im Innenverhältnis.
5. Die Wahlen der Vorstände ‚A‘, ‚B‘, ‚C‘ finden im jährlichen Wechsel für eine Amtszeit von 3 (drei) Jahren statt. Selbiges Verfahren findet Anwendung für die Wahl der Kassenwartin / des Kassenwarts und des / der Sprechers / Sprecherin des Veranstaltungsausschusses Anwendung. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Beim Ausscheiden eines Vorstandmitglieds zwischen zwei Jahreshauptversammlungen kann der Restvorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder wählen. Dieses Mitglied bleibt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt und wird auf der Jahreshauptversammlung durch Wahl neu besetzt.
7. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand und beschließt über Satzungsänderungen. Sie findet einmal jährlich im ersten Quartal als Hauptversammlung statt. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Stimmberechtigten beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vor Beginn, unter Versendung der Tagesordnung schriftlich, vorzugsweise per Email, auf Wunsch auch schriftlich per Post einberufen.
3. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet über die Wahl der Vereinsgremien und alle Belange, bei denen nicht ein anderes Mehrheitsverhältnis festgelegt ist.
4. Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a. Zulassung von Dringlichkeitsanträgen;
 - b. Misstrauensanträgen gegenüber dem Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder;
 - c. Satzungsänderungen.
5. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Bericht der Kassenwartin / des Kassenwarts
 - c. Feststellung der Stimmliste (Stimmberechtigung)
 - d. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahlen
 - f. Verschiedenes

6. Zwei Kassenprüfer, die von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind, sind berechtigt, und verpflichtet, unter Zugrundelegung einer angemessenen Zeitvorgabe die Kassenführung zu überwachen, die Kassenbelege zu prüfen und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Prüfung hat sich sowohl auf die rechnerische Richtigkeit als auch auf die sachliche Notwendigkeit der Ausgaben im Rahmen der Satzung und der umzusetzenden Beschlüsse sowie dem Rahmen des verfügbaren Kassenbestands zu erstrecken. Ihre Amtszeit wird auf 2 Jahre festgelegt bei jährlichem Wechsel eines Prüfers. Eine unmittelbare Wiederwahl ist unzulässig.
7. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift durch den Schriftführer zu verfassen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
8. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder eine Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich dieses verlangt.
9. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist auf der nächsten Monatsversammlung zu verlesen.

§8 Veranstaltungsausschuss

Der Veranstaltungsausschuss organisiert besondere Themen für die regelmäßigen Monatsversammlungen, die Teilnahme an Publikumsveranstaltungen aus der Region, Treffen mit befreundeten Wohnmobilclubs sowie sonstige Vereinsveranstaltungen zur Förderung der Geselligkeit und zum Kulturaustausch mit nationalen und internationalen Partnern.

§ 9 Anzeigepflicht

1. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
2. Alle Veränderungen in der Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB müssen dem Vereinsregister zur Eintragung gemeldet werden und werden dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Der Auflösungsbeschluss muss von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen, noch zu bestimmenden Verein der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wird nach der beschließenden Hauptversammlung, in der verabschiedeten Fassung gültig.